

BVGer C-5749/2024 vom 29. Juli 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5749_2024_d20240729

FR: TAF C-5749/2024 du 29 juillet 2024

IT: TAF C-5749/2024 del 29 luglio 2024

Regeste

Rentenanspruch | Invalidenversicherung, Rentenanspruch, Verfügungen der IVSTA vom 29. Juli 2024

Erwägungen

E. 21

Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), dass die Beschwerdeinstanz gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 VGKE der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen kann, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihres Obsiegens Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz hat (Art. 64 Abs. 2 VwVG), die (unterliegende) Vorinstanz hingegen keine Parteientschädigung beanspruchen kann (Art. 7 Abs. 3 VGKE), dass die Parteientschädigung die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere Auslagen der Partei umfasst (Art. 8 Abs. 1 VGKE), unnötiger

C-5749/2024 Seite 11 Aufwand nicht entschädigt wird (Art. 8 Abs. 2 VGKE) und das Gericht die Parteientschädigung aufgrund der Kostennote festsetzt (Art. 14 Abs. 2 VGKE), dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Wirkungen der unentgeltlichen Rechtspflege mit der Gesuchseinreichung eintreten und gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV auch das Verfassen der Beschwerdeschrift und die dafür nötigen Vorarbeiten erfassen (vgl. zum Ganzen: BGE 122 I 322 E. 3b; 122 I 203 E. 2; 120 Ia 14 E. 3f; Urteil des BGer 5A_181/2012 vom 27. Juni 2012 E. 2.3.3), dass der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin in seiner Honorarnote vom 21. Januar 2025 (BVGer-act. 9/1) für den Zeitraum vom 5. August 2024 bis 21. Januar 2025 eine Entschädigung von insgesamt Fr. 4'105.80 verlangt, welche sich zusammensetzt aus einem Honorar von Fr. 3'687.50 (14.75 Std. à Fr. 250.-), Barauslagen von Fr. 110.65 (Kleinspesenpauschale 3%) sowie einer Mehrwertsteuer von Fr. 307.65, dass aus der beiliegenden Aufstellung (BVGer-act. 9/2), welche den Aufwand im Groben inhaltlich spezifiziert und zeitlich quantifiziert, ein Zeitaufwand von insgesamt 13.75 Stunden resultiert, zu welchem offenbar noch ein Aufwand von 1 Stunde für das Besprechen des vorliegenden Urteils mit der Beschwerdeführerin hinzugerechnet wird (BVGer-act. 9/1 Seite 2), dass der Rechtsvertreter die Beschwerdeführerin bereits im Vorbescheidverfahren vertreten hatte (IVSTA-act. 211) und die Vorakten schon im Vorverfahren bestellt bzw. im Juni 2024 per CD erhalten hatte (IVSTA-act. 218), weshalb der Aufwand für das in der Aufstellung erwähnte (erneute) Bestellen und Einlesen der Akten nicht nachvollziehbar ist bzw. als Sekretariatsarbeit ohnehin im Stundenansatz inbegriffen ist (vgl. Urteil des BVGer C-4764/2018 vom 7. Oktober 2020 m.H.) und – infolge der Vorbescheidung – der notwendige Aufwand für die Vorarbeiten (total 1.85 Std.) sowie die Abfassung der Beschwerdeschrift (total 8.5 Std.) von insgesamt 10.35 Stunden

entsprechend tiefer (um ca. 2 Std.) zu veranschlagen ist (vgl. z.B. Urteil des EVG [heute: BGer] I 322/04 vom 22. September 2004 E. 5.1), dass der für den Brief vom 21. Januar 2025 (BVGer-act. 9) geltend gemachte Aufwand (0.5 Std.) namentlich die Honorarnote betrifft und damit als administrativer Aufwand nicht zu entschädigen ist (vgl. Urteil des BVGer C-3415/2016 vom 7. Januar 2019 E. 10.2.1),

C-5749/2024 Seite 12 dass nachprozessuale Leistungen, welche in offensichtlichem Zusammenhang mit dem Mandat stehen, eindeutig von einem einheitlichen Anwaltsmandat umfasst sind, weshalb der im Anschluss an das Gerichtsurteil anfallende Aufwand für das Studium des Urteils sowie die Besprechung mit der Klientschaft zu entschädigen ist (vgl. statt vieler: Urteil des BGer 9C_387/2012 vom 26. September 2012 E. 4) und der dafür geltend gemachte Aufwand von 1 Stunde rechtsprechungsgemäss zu akzeptieren ist (vgl. Urteil des BVGer C-107/2014 vom 2. Mai 2017 E. 9.3), dass die restlichen Positionen bzw. die dafür geltend gemachten Aufwendungen von insgesamt 2.9 Stunden als vertretbar erscheinen mit Ausnahme von zwei Positionen (11.10.2024 und 19.12.2024), welche auch die Weiterleitung von Dokumenten und damit administrativen Aufwand enthalten, weshalb sich eine Kürzung im Umfang von 0.3 Stunden (2 Mails à 0.15 Std.) rechtfertigt (vgl. Urteil des BVGer C-2358/2017 vom 13. Juni 2019 E. 7.2), dass nach dem Gesagten bzw. in Berücksichtigung des Verfahrensausgangs, des gebotenen und aktenkundigen Aufwands, der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des vorliegend zu beurteilenden Verfahrens sowie in Anbetracht der in vergleichbaren Fällen gesprochenen Entschädigungen vorliegend ein Aufwand von rund 12 Stunden als angemessen zu betrachten ist, dass die geltend gemachten, jedoch nicht detailliert ausgewiesenen Auslagen (für Porti und Kopien) hier aufgrund der Akten auf schätzungsweise Fr. 50.- zu kürzen sind (vgl. Urteil des BVGer C-100/2022 vom 28. Juli 2022 m.H.), nachdem der verlangte pauschale Kleinspesenersatz unzulässig ist (vgl. Urteil des BVGer A-4556/2011 vom 27. März 2012 E. 3.1.3), und aufgrund des ausländischen Wohnsitzes der obsiegenden Beschwerdeführerin kein Mehrwertsteuerzuschlag gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE zu gewähren ist (vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 8 Abs. 1 MWSTG [SR 641.20]), dass sich bei einem Zeitaufwand von insgesamt 12 Stunden, einem Stundenansatz von Fr. 250.- (vgl. dazu Art. 10 Abs. 2 VGKE) und Auslagen von Fr. 50.- eine Parteientschädigung von Fr. 3'050.- ergibt, dass demzufolge die Vorinstanz die Beschwerdeführerin mit Fr. 3'050.- (inkl. Auslagen, ohne Mehrwertsteuerzuschlag) zu entschädigen hat.

C-5749/2024 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.